

L 70000

40

1915 - 1917

1./XII. - 22./VIII.

Handel u. G.

H

Textilindustrie.

1.

1./XII. 1915

20

A

## Beschlagnahme von wollenen Wirk- und Strickwaren

Eine Bekanntmachung ist erschienen, die sich mit der Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung befaßt. Nach dieser Bekanntmachung sind alle wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle in jeder Mischung und Farbe beschlagnahmt, die im Besitz von Personen sind, die sich mit dem Handel oder der Verwendung von wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen gewerbsmäßig befassen. Der Verkauf der beschlagnahmten Lumpen und Abfälle bleibt aber weiter zulässig zu Heeres- oder Marinezwecken. Als ein derartig erlaubter Verkauf ist die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an bestimmte Sortierbetriebe anzusehen, die von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf für die Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung beauftragt sind und deren Liste von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums veröffentlicht wird und auch von dort angefordert werden kann.

Ohne Rücksicht auf die Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und durchaus erwünscht. Lumpen und Abfälle, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden. Ebenso ist die Verwendung und Verarbeitung zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse zulässig, deren Anfertigung unmittelbar von dem preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marine-Amt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt, durch Vermittlung der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder des Kriegs-Garn- und Tuch-Bandes in Berlin veranlaßt ist.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung, die mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, kann bei den Polizeibehörden eingesehen werden.